

Standardrahmenvertrag

über

die Mitbenutzung von analogen UKW-Antennenanlagen

zwischen

[.....]

- nachfolgend: „Kunde“ genannt-

und

MEDIA BROADCAST GmbH

Erna-Scheffler-Str. 1

51103 Köln

- nachfolgend: „MB“ genannt-

**- nachfolgend einzeln „Partei“
oder gemeinsam „die Parteien“ genannt -**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Definitionen und Vertragsbestandteile.....	4
III.	Vertragsgegenstand.....	7
IV.	Rechte und Pflichten der MB	11
V.	Rechte und Pflichten des Kunden	16 16
VI.	Berechtigung der Parteien, Messungen an den Messpunkten der jeweils anderen Partei vorzunehmen.....	18
VII.	Notauskonzept.....	19 19
VIII.	Umsetzung berufsgenossenschaftlicher Vorgaben	20
IX.	Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Flugnavigationdienstes.....	20
X.	Zugang zu Betriebsräumen.....	22 22
XI.	Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung	23
XII.	Entgelte und Zahlungsmodalitäten.....	26
XIII.	Zahlungsverzug	30 30
XIV.	Haftung der Parteien.....	30
XV.	Höhere Gewalt.....	32
XVI.	Vertraulichkeit	33
XVII.	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	34
XVIII.	Schriftform	34
XIX.	Vorlage bei der BNetzA.....	35
XX.	Ansprechpartner	35
XXI.	Schlussbestimmungen.....	35

I. Präambel

1. Nach der Festlegung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur (im Folgenden: „BNetzA“) vom 19.12.2014, Az. BK 1-12/004, verfügt MB auf dem „Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhaltenanbietern (im Folgenden: „UKW Antennenanlage“)“ sowie auf dem erstmals definierten „Markt für die UKW-Antennenmitbenutzung“ über beträchtliche Marktmacht.
2. Auf der Grundlage dieser Festlegung hat die Bundesnetzagentur am 19.12.2014 eine Regulierungsverfügung, Az. 3b-14/010 erlassen, mit der MB Regulierungsverpflichtungen auf den genannten Märkten auferlegt wurden. Gemäß Ziffer 2.5 der Regulierungsverfügung ist MB verpflichtet, ein Standardangebot für den Zugang zu ihren UKW-Antennenanlagen nach Maßgabe der Festlegungen in Ziffer 2.1 zu veröffentlichen.
3. Dieser Vertrag enthält die Regelungen dieses Standardangebotes für den Zugang von Bestandsfrequenzen und Neufrequenzen und legt diese zwischen den Parteien verbindlich fest.

II. Definitionen und Vertragsbestandteile

1. Im Rahmen dieses Standardrahmenvertrages (im Folgenden: „Rahmenvertrag“) soll den folgenden Begriffen die jeweilige Bedeutung zugeschrieben werden:

- (1) **Bestandsfrequenzen:**

bezeichnen Frequenzen, die nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes ~~am 19.01.2015~~ im Zeitpunkt der Zugangsnachfrage für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale bereits zugeteilt waren und zu diesem Zeitpunkt auf die Antennen von MEDIA BROADCAST koordiniert waren.

- (2) **Neufrequenzen:**

bezeichnen Frequenzen, die nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes im Zeitpunkt der Zugangsnachfrage ~~vor oder nach dem 19.01.2015~~ für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale erstmals neu zugeteilt werden und zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Antennen von MEDIA BROADCAST koordiniert waren. Als Neufrequenz wird auch eine Frequenz bezeichnet, die ~~am 19.01.2015~~ im Zeitpunkt der Zugangsnachfrage für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale bereits zugeteilt und zu diesem Zeitpunkt auf eine bestimmte Antenne von MEDIA BROADCAST koordiniert war und auf Wunsch eines neuen Zuteilungsinhabers auf eine andere Antenne der MEDIA BROADCAST koordiniert werden soll.

- (3) **Kunde:**

ist ein Unternehmen, das als Frequenzzuteilungsnehmer oder als technischer Dienstleister für einen Frequenzzuteilungsnehmer den Zugang zu der analogen UKW-Antennenanlage der MB begehrt, um Inhalteanbieter mit UKW-Übertragungsleistungen versorgen zu können.

- (4) **Mitbenutzer:**

ist ein Kunde, dem Zugang zu einer analogen UKW-Antennenanlage -über die auch andere Frequenzen zur Übertragung analoger Hörfunksignale abgestrahlt werden- dadurch gewährt wird, dass diesem die Einspeisung von ana-

logischen Hörfunksignalen in eine dem Antennenanschluss vorgelagerte Weiche ermöglicht wird.

(5) **Benutzer:**

ist ein Kunde, dem Zugang zu einer analogen UKW-Antennenanlage – über die ausschließlich die Frequenz ~~(en)~~ des Kunden abgestrahlt werden, dadurch gewährt wird, dass ihm die Einspeisung von Hörfunksignalen in ein zum Antennenanschluss führendes Kabel ermöglicht wird. Die Benutzung ist nur für Bestandsfrequenzen möglich.

(6) **Inhalteanbieter:**

ist ein UKW-Radioveranstalter, dessen maßgeblicher Schwerpunkt seiner Tätigkeit und Leistung in der Bereitstellung von Programminhalten für seine Radiokunden liegt, für dessen Gestaltung er die medienrechtliche Verantwortung trägt, und nicht in einer gegebenenfalls parallel zu erbringenden UKW-Übertragungsleistung.

(7) **Frequenzzuteilungsnehmer:**

bezeichnet den Inhaber einer aufgrund der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zugeteilten Frequenz für die Übertragung von UKW-Hörfunksignalen, die den Frequenzzuteilungsnehmer (im Folgenden: „Zuteilungsnehmer“) berechtigt, die in der Frequenzzuteilung definierte Frequenz abzustrahlen.

(8) **Notaussystem**

ist eine technische Einrichtung, die dazu geeignet ist, alle elektrischen Geräte, die auf der Hauptstromversorgung liegen und sich in einem gemeinsam genutzten Technikraum befinden, gleichzeitig stromlos zu schalten.

(9) **Blockschleife:**

ist eine technische Einrichtung, die in der Lage ist, die Hochfrequenzleistung aller Sender, die auf einer Antennenanlage aufgeschaltet sind, gleichzeitig oder einzeln außerhalb der Sendergestelle abzuschalten.

(10) **ERP:**

Die Effektive Strahlungsleistung (auch effektiv abgestrahlte Leistung, engl. effective radiated power, ERP oder auch e.r.p.) ist das Produkt der in eine Sendeantenne eingespeisten Leistung, multipliziert mit deren Antennengewinn sowie der Dämpfung der Kabelstrecken und der Weichen.

(11) **Endkunde:**

Vertragspartner der MB, die als Inhaltenanbieter das UKW Endkundenprodukt der MB erhalten.

2. Soweit angebracht und nicht anderweitig definiert, sollen die Begriffe und Redewendungen, die in diesem Vertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung haben, wie im UKW-Business üblich.

3. Vertragsbestandteile sind:

- (1) Einzelvertrag nebst der folgenden Anlagen:
 - (a) Standortspezifischen Parameter der UKW-Antennenanlage
 - (b) Betriebsdiagramm (Antennenhersteller)
 - (c) Preisblatt
- (2) Dieser Rahmenvertrag
- (3) Anlage 1: Bürgschaft
- (4) Anlage 2: SLA
- (5) Anlage 3: Blockschleifenkonzept
- (6) Anlage 4: Bestellung und Bereitstellung
- (7) Anlage 5: Notauskonzept
- (8) Anlage 6: Messprotokoll

Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten für jeden abgeschlossenen Einzelvertrag. Bei Konflikten zwischen dem Einzelvertrag und dem Rahmenvertrag haben die Regelungen des Einzelvertrages Vorrang vor den Regelungen des Rahmenvertrages. Bei Konflikten zwischen dem Rahmenvertrag und den

Anlagen 1 bis 6 geht der Inhalt der Anlagen 1 bis 6 vor. Bei Konflikten zwischen den einzelnen Anlagen gelten diese in der oben aufgeführten Reihenfolge.

Es gilt ausschließlich dieser Rahmenvertrag mit seinen Vertragsbestandteilen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MB seine Leistungsverpflichtungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden erfüllt.

III. Vertragsgegenstand

1. Zugangsangebot (Einzelvertrag)

MB bietet dem Kunden den Zugang zu den analogen UKW-Antennenanlagen an. Der Abschluss eines standortbezogenen Einzelvertrages (im Folgenden "Einzelvertrag") ist Voraussetzung für die vertragsgegenständliche Leistungserbringung durch MB. Dieser Rahmenvertrag beinhaltet keine Leistungsverpflichtung der MB und keine Abnahmeverpflichtung des Kunden. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages finden auf jeden Einzelvertrag Anwendung.

(1) Zugang für Bestandsfrequenzen

MB bietet dem Kunden den Zugang zu den in der Anlage (a) zu dem jeweiligen Einzelvertrag näher definierten UKW-Antennenanlagen für die Übertragung von UKW-Hörfunksignalen an und ermöglicht die Mitbenutzung bzw. Benutzung der jeweiligen UKW-Antennenanlage. MB wird nach Abschluss dieses Einzelvertrages die in den folgenden Regelungen näher spezifizierten Leistungen erbringen, um dem Kunden die Mitbenutzung bzw. Benutzung der UKW-Antennenanlage der MB an dem in der in der Anlage (a) zum Einzelvertrag bezeichneten Standort zu gewähren.

(2) Zugang für Neufrequenzen

MB bietet dem Kunden den Zugang zu ihren UKW-Antennenanlagen bei Neufrequenzen an, wenn nachfolgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

Die bestehende Weichenanlage muss für die vertragsgegenständliche Frequenz und Leistung (ERP) geeignet sein. Nicht geeignet in diesem Sinne ist die Weichenanlage dann, wenn sie weder im Istzustand noch durch Erweiterung für die vertragsgegenständliche Frequenz und dazugehörige Leistung nutzbar gemacht werden kann.

Für eine Erweiterung in diesem Sinne müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Weichenanlage muss modular aufgebaut sein oder einen freien Breitbandeingang für eine Kaskadierung haben und
- die Komponenten und Leitungswege der bestehenden Weichenanlage müssen entsprechende Leistungsreserven für den Mitbenutzer aufweisen und

Die zwischen MB und ihren Endkunden vertraglich vereinbarte Sendeleistung (ERP) muss mit den bestehenden Sendern ausgestrahlt werden können. Dies kann immer dann gewährleistet werden, wenn keine Erhöhung der Durchgangsdämpfung der Weichenanlage durch die vertragsgegenständliche Frequenz und Senderausgangsleistung hervorgerufen wird. Ferner kann dies gewährleistet werden, wenn eine Erhöhung der Durchgangsdämpfung - hervorgerufen durch die vertragsgegenständliche Neufrequenz- mit den bestehenden Sendern ausgeglichen werden kann. MB ist nicht verpflichtet, Neusender einzukaufen, um hierdurch die Erhöhung der Durchgangsdämpfung auszugleichen.

Die Abstrahlung der Neufrequenz des Mitbenutzers muss so beantragt und umgesetzt werden, dass sie nicht zu einer Auflage der BNetzA zur Leistungsabsenkung für bestehende MB-Frequenzen bzw. von anderen MB-Kunden führt.

2. Voranfrage

Auf Wunsch erhält der Kunde vor der Bestellung eines Zugangs zu einer Antenne der MB eine Aussage über die Realisierbarkeit des vom Kunden nachgefragten Zugangs entsprechend dem in Anlage 4 Bestellung und Bereitstellung unter Punkt 4.1 geregelten Verfahrens. Der Kunde erhält nach dieser Voranfrage für den jeweiligen Standort eine Zahlungsaufforderung der MB mit dem durch die BNetzA für diese Voranfrage genehmigten Entgelt. Nach Zahlungseingang erhält der Kunde innerhalb einer Frist von 5 Werktagen die in der Anlage 4 (Bestellung und Bereitstellung) in Ziffer 4.1. spezifizierten Daten für Neufrequenzen bzw. Bestandsfrequenzen, welchen der Kunde unter anderem benötigt, um entscheiden zu können, ob er den jeweiligen Einzelvertrag mit der MB abschließen möchte. Die Voranfrage des Kunden beinhaltet keine Leistungsverpflichtung der MB und keine Abnahmeverpflichtung des Kunden.

3. Bestellung und Bereitstellung

- (1) Die Bestellung des Zugangs zu den analogen UKW-Antennenanlagen durch Kunde und dessen Bereitstellung durch MB erfolgt gemäß dem in Anlage 4 vereinbarten Verfahren.
- (2) Der technische Prozess der Umschaltung könnte im Fall des Wechsels der Frequenzinhaberschaft von MB an einen neuen Zuteilungsnehmer an bestimmten Stichtagen, z.B. zum Quartalsende oder am 31.12.2015/01.01.2016, zu personellen Kapazitätsengpässen bei MB führen. Bei solchen vorhersehbaren, personellen Engpässen, die zu einer Verzögerung der Bereitstellung führen, wird MB Kunde anbieten, das UKW Endnutzerprodukt dem Endkunden für Kunde zur Verfügung zu stellen, bis der Antennenzugang bereitgestellt ist. Kunde und MB werden in diesem Fall für diesen Übergangszeitraum einen Vertrag entsprechend der AGB und Leistungsbeschreibung für das UKW Endnutzerprodukt zum regulierten Preis schließen, wobei die Leistungserbringung direkt an den Endkunden von Kunde erfolgen wird. Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Bereitstellung des Antennenzugangs für den entsprechenden Standort

geschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages für den Übergangszeitraum beträgt maximal 3 Monate.

- (3) Der technische Prozess der Umschaltung könnte im Fall des Wechsels der Frequenzinhaberschaft von MB an einen neuen Zuteilungsnehmer am 31.12.2015/ 01.01.2016, dazu führen, dass der Kunde es nicht schafft, alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Bereitstellung erforderlich sind. MB wird Kunde in diesem Fall ebenfalls anbieten, das UKW Endnutzerprodukt dem Endkunden für Kunde zur Verfügung zu stellen, bis alle technischen Voraussetzungen vorliegen, die für die Bereitstellung des Antennenzugangs der MB erforderlich sind. Kunde und MB werden in diesem Fall für diesen Übergangszeitraum einen Vertrag entsprechend der AGB und Leistungsbeschreibung für das UKW Endnutzerprodukt zum regulierten Preis schließen, wobei die Leistungserbringung direkt an den Endkunden von Kunde erfolgen wird. Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Bereitstellung des Antennenzugangs für den entsprechenden Standort geschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages für den Übergangszeitraum beträgt maximal 3 Monate.

4. Die vertragsgegenständliche Leistung von MB beinhaltet die nachfolgend aufgeführten Leistungsbestandteile:

- (1) Im Fall der Benutzung der UKW-Antenne durch Kunde (Kunde ist Benutzer/Bestandsfrequenz):
- Antenne einschließlich Halterung, Verteiler und Kabel; die genauen Parameter der Antenne sind in der Anlage (a) zum Einzelvertrag definiert.
 - Speisekabel (zwischen Antenne und Senderübergabepunkt); der genaue Übergabepunkt nebst Schnittstellenbeschreibung ist in der Anlage (a) zum Einzelvertrag definiert. Es wird klargestellt, dass das Kabel zwischen Sender und Senderübergabepunkt nicht Leistungsbestandteil der MB ist und der Kunde hierfür selbst verantwortlich ist.
 - Sofern der Antennenstandort ein Antennenumschaltfeld beinhaltet, wird dies in der Anlage (a) zum Einzelvertrag aufgeführt.

- Mustervertrag UKW-Antennenmitbenutzung -

- Wartung und Instandhaltung der UKW-Antennenanlage nimmt MB nach den entsprechenden Vorschriften wahr. Sofern MB es für erforderlich hält, die UKW-Antennenanlage in einem kürzerem als dem vorgeschriebenen Intervall zu warten, so wird der Benutzer alle hierfür erforderlichen Mitwirkungspflichten erbringen.
- Anmietung des für die Errichtung und den Betrieb der UKW-Antenne erforderlichen Teils des Antennenträgers nebst Infrastrukturleistungen, die für den UKW-Antennenzugang benötigt werden, bei dem jeweiligen Standortinhaber.

(2) Im Fall der Mitbenutzung der UKW-Antenne (Kunde ist Mitbenutzer/Bestandsfrequenz und Neufrequenz)

Alle Leistungsbestandteile wie unter (1) beschrieben und zusätzlich:

- Weiche
- Speisekabel (zwischen Weiche und Antenne) der genaue Übergabepunkt nebst Schnittstellenbeschreibung ist in der Anlage (a) zum Einzelvertrag definiert. Es wird klargestellt, dass das Kabel zwischen Sender und Weiche nicht Leistungsbestandteil der MB ist und der Kunde hierfür selbst verantwortlich ist.

IV. Rechte und Pflichten der MB

1. Vertragliche Leistungserbringung

Nach Abschluss eines Einzelvertrages ist die MB verpflichtet, die in der vorstehenden Ziffer (III.) dieses Vertrages beschriebenen Leistungen an dem in dem Einzelvertrag definierten Standort zu erbringen.

Die Leistungserbringung erfolgt unter den in der Anlage 2 –SLA- festgelegten Standards.

2. Planbare Abschaltmaßnahmen der UKW-Antennenanlage

- (1) MB ist berechtigt, Wartungsarbeiten und Antennenkontrollen an ihren UKW-Antennenanlagen durchzuführen und während dieser Wartungsarbeiten/Kontrollen die komplette Hochfrequenzleistung der UKW-Antennenanlage per Blockschleife abzuschalten. Diese Abschaltung beinhaltet die Abschaltung der Hochfrequenzleistung aller auf die UKW-Antennenanlage geschalteten Sender und die Absicherung, dass diese Sender gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten gesichert werden. Diese Abschaltung der Hochfrequenzleistung per Blockschleife ist erforderlich, um die notwendigen Vorschriften zum Personen- und Arbeitsschutz während dieser Arbeiten/Kontrollen einzuhalten und Schäden an der Antennenanlage auszuschließen. Näheres regelt Anlage 2 –SLA- Ziffer 3.
- (2) Die Wartung und Antennenkontrollen werden in der Regel an Werktagen montags bis freitags von 6.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt. In den Wintermonaten von Oktober bis März werden diese Maßnahmen in den Zeitfenstern montags bis freitags von 09:00-16:30 durchgeführt, da hierzu ausreichendes Tageslicht erforderlich ist. Sofern der Kunde andere Wartungsfenster wünscht, ist dieser zusätzliche Aufwand gemäß den von der BNetzA genehmigten und in der Anlage (c) zum Einzelvertrag –Preisblatt- aufgeführten Entgelten, gesondert zu vergüten.
- (3) MB wird die Wartungsfenster/Kontrollfenster in der Regel sechs Monate vor Beginn der Arbeiten mit dem Kunden abstimmen. Die endgültige Abstimmung erfolgt zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin. Der Kunde darf Abschaltanforderungen der MB nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigern.

3. Nicht planbare Abschaltmaßnahmen

- (1) Bei nicht planbaren, unabwendbaren, notwendigen Arbeiten, insbesondere solchen zur Abwendung drohender Schäden an der UKW-Antennenanlage („Gefahr im Verzug“ oder Entstörung), ist MB berechtigt, von den vereinbarten Wartungsterminen/Kontrollterminen abzuweichen oder die Abschaltung der Hochfrequenzleistung per Blockschleife gemäß Ziffer IV.2. (1) gänzlich ohne die vorherige Abstimmung mit dem Kunden vorzunehmen.

- (2) Ferner ist MB berechtigt, die Blockschleife dazu zu nutzen, die Hochfrequenzleistung eines Senders auszuschalten, wenn die Leistung dieses Senders so hoch ist, dass eine Gefährdung der Antennenanlage zu erwarten ist. Eine solche Gefährdung liegt immer dann vor, wenn die in der Anlage (a) zum Einzelvertrag definierte Senderausgangsleistung um 1 dB überschritten ist.
- (3) Alle Sender des Kunden sind in das Blockschleifenkonzept des jeweiligen Standortes zu integrieren. Die Grundanforderungen sind in der Anlage 3 – Blockschleifenkonzept- definiert. Standortsspezifische Besonderheiten werden in die Anlage (a) zum jeweiligen Einzelvertrag aufgenommen.
- (4) Die Berechtigung der Parteien das Notaussystem zu nutzen ist in der Ziffer VII.1. geregelt.
- (5) MB wird den Kunden unverzüglich nach Durchführung der nichtplanbaren Abschaltmaßnahmen informieren.

4. Bereitstellung des Betriebsdiagramms durch MB bei Bestandsfrequenzen

- (1) MB stellt dem Kunden nach Abschluss des Einzelvertrages das Betriebsdiagramm der jeweils vertragsgegenständlichen UKW-Antennenanlage zur Verfügung, welches die Anlage (b) zum Einzelvertrag bildet. Dieses Betriebsdiagramm hält bei Bestandsfrequenzen die kennzeichnenden Merkmale der jeweiligen Zuteilungen – Stand 19.01.2015 - ein. Die Antennenanlage der MB ist konform mit dem dazugehörigen Betriebsdiagramm ausgerichtet.
- (2) Sollte der Kunde wider Erwarten durch die BNetzA aufgrund eines Verstoßes gegen die kennzeichnenden Merkmale seiner Zuteilung in Anspruch genommen werden und sollte dies darauf zurückzuführen sein, dass die Antennenanlage der MB entweder nicht im Einklang mit dem Betriebsdiagramm der MB ausgerichtet ist oder aber das Betriebsdiagramm der MB nicht mit der ursprünglichen Zuteilung (Stand 19.01.2015) konform ist, stellt MB den Kunden von diesbezüglichen Ansprüchen frei.

- (3) Ferner wird MB in diesem Fall den Kunden auf Wunsch soweit möglich unterstützen, um eine Umkoordinierung bei der BNetzA zu veranlassen, um zu erreichen, dass die kennzeichnenden Merkmale der Zuteilung des Kunden mit dem Betriebsdiagramm der MB übereinstimmen bzw. mit der UKW- Antennenanlage der MB, sofern diese nicht mit dem Betriebsdiagramm konform ist. Auf Nachweis erstattet MB dem Kunden die durch die Umkoordinierung entstandenen Kosten.
- (4) Sollte die in der vorstehenden Ziffer bezeichnete Umkoordinierung nicht möglich sein, werden die Parteien versuchen, die Konformität der Frequenzabstrahlung des Kunden mit den in der Zuteilung des Kunden angegebenen kennzeichnenden Merkmalen durch eine Leistungsreduzierung der Sendeleistung des Kunden zu lösen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Leistungsreduzierung bis zu 1 dB durch den Kunden in Kauf genommen werden muss.
- (5) Sollte jedoch eine Leistungsreduzierung von mehr als 1 dB erforderlich sein, wird MB ihre Antennenanlage insoweit modifizieren, dass die Konformität der Frequenzabstrahlung des Kunden mit den in der Zuteilung des Kunden angegebenen kennzeichnenden Merkmalen erreicht werden kann. MB ist zu einer solchen Modifizierung bis zu einer Kostenhöchstgrenze von zwei (2) Jahresentgelten aber max.100.000 Euro verpflichtet. Sofern es sich um einen Fall der Mitbenutzung handelt, ist die Voraussetzung für die Modifizierungsverpflichtung der MB, dass die Endkunden der MB, deren Hörfunkprogramme ebenfalls über die betreffende Antennenanlage abgestrahlt werden, durch diese Modifizierung nicht unangemessen benachteiligt werden.

5. Bereitstellung des Betriebsdiagramms durch MB bei Neufrequenzen

- (1) MB stellt dem Kunden im Rahmen der Voranfrage das bereits vorhandene Betriebsdiagramm der MB, das der Neufrequenz am nächsten kommt für die vertragsgegenständliche Antennenanlage zur Verfügung, das Anlage (b) zum Einzelvertrag bildet. Die Antennenanlage der MB ist konform mit dem dazugehörigen Betriebsdiagramm ausgerichtet.

- (2) Es obliegt dem Kunden bei Neufrequenzen sicherzustellen, dass die kennzeichnenden Merkmale der Zuteilung dem Betriebsdiagramm der MB entsprechen.
- (3) Sollte der Kunde wider Erwarten durch die BNetzA aufgrund eines Verstoßes gegen die kennzeichnenden Merkmale seiner Zuteilung in Anspruch genommen werden und sollte dies darauf zurückzuführen sein, dass die UKW-Antennenanlage der MB nicht im Einklang mit dem Betriebsdiagramm der MB ausgerichtet ist, stellt MB den Kunden von diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- (4) Ferner wird MB in diesem Fall den Kunden soweit möglich unterstützen, um eine Umkoordinierung bei der BNetzA zu veranlassen, um zu erreichen, dass die kennzeichnenden Merkmale der Zuteilung des Kunden konform mit der Frequenzabstrahlung des Kunden sind.
- (5) Sollte die in der vorstehenden Ziffer bezeichnete Umkoordinierung nicht möglich sein, werden die Parteien versuchen, die Konformität der Frequenzabstrahlung des Kunden mit den in der Zuteilung des Kunden angegebenen kennzeichnenden Merkmalen durch eine Leistungsreduzierung der Sendeleistung des Kunden zu lösen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Leistungsreduzierung bis zu 1 dB durch Kunde in Kauf genommen werden muss.
- (6) Sollte jedoch eine Leistungsreduzierung von mehr als 1 dB erforderlich sein, wird MB ihre Antennenanlage insoweit modifizieren, dass die Konformität der Frequenzabstrahlung des Kunden mit den in der Zuteilung des Kunden angegebenen kennzeichnenden Merkmalen erreicht werden kann. MB ist zu einer solchen Modifizierung bis zu einer Kostenhöchstgrenze von zwei (2) Jahresentgelten aber max.100.000 Euro verpflichtet. Da es sich bei Neufrequenzen immer um einen Fall der Mitbenutzung handelt, ist die Voraussetzung für die Modifizierungsverpflichtung der MB, dass die Endkunden deren Hörfunkprogramme ebenfalls über die betreffende Antennenanlage abgestrahlt werden, durch diese Modifizierung nicht unangemessen benachteiligt werden.

V. Rechte und Pflichten des Kunden

1. Entgeltzahlung

Der Kunde ist verpflichtet, die im Preisblatt aufgeführten Entgelte unter Einhaltung der in Ziffer XII. aufgeführten Bedingungen an MB zu zahlen.

2. Zusicherung der Vorlage einer gültigen Frequenzzuteilung und Mitteilungspflichten/Vorlage einer gültigen Frequenzzuteilung

(1) Voraussetzung für die vertragliche Leistungserbringung durch MB ist, dass der Kunde Inhaber einer gültigen Frequenzzuteilung für die Übertragung von UKW-Hörfunksignalen ist bzw. einen Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen hat, der Inhaber einer gültigen Frequenzzuteilung ist.

(2) Für Bestandsfrequenzen sichert der Kunde der MB vor Inbetriebnahme schriftlich zu, dass er Inhaber der Zuteilung für die vertragsgegenständliche Frequenz ist. Bei Bestandsfrequenzen hat der Kunde der MB ferner mitzuteilen, ob die BNetzA nach dem 19.01.2015 Zusatzaufgaben in die Frequenzzuteilung aufgenommen hat, die den technischen Betrieb der UKW- Antennenanlage der MB betreffen, wie z.B. Auflagen für Flugfunk.

(3) Für Neufrequenzen erfolgt die Vorlage einer Kopie der Zuteilungsurkunde gem. den Regelungen in Anlage 4 Bestellung und Bereitstellung unter Ziffer 4.2.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, der MB unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Mitteilung der BNetzA vorliegt, dass die vertragsgegenständliche Frequenz widerrufen werden soll bzw. dass die Frequenz widerrufen ist.

3. Handlungen an Antenne und Weiche nur durch MB

Der Betrieb der Weichen- und UKW-Antennenanlage erfolgt ausschließlich durch MB gemäß den Regelungen zur Entstörung in der- Anlage 2 - SLA. Dem Kunden ist bewusst, dass Handlungen des Kunden an der UKW-Antennenanlage und Weiche (wie z.B. Inbetriebnahme,-Reparatur,-Umbau- und Erweiterungsarbeiten)

zu Schäden an der UKW-Antennenanlage und gegebenenfalls auch zu Personenschäden führen können. Aus diesen Gründen verpflichtet sich der Kunde, jegliche diesbezügliche Handlungen zu unterlassen.

4. Inbetriebnahme des Senders

- (1) Vor jeder Erst- Inbetriebnahme eines Senders des Kunden wird eine gemeinsame Abnahmemessung der Senderausgangsleistung und der, und Frequenz durch den Kunden und MB vor Ort durchgeführt und protokolliert. Der MB dadurch entstehende Aufwand, ist im pauschalen Einmalentgelt für die Antennenbereitstellung enthalten.
- (2) Es wird klargestellt, dass der Kunde den Betrieb (Entstörung/Wartung) für seinen Sender selbst ausführt.
- (3) Weitere Bedingungen für die Inbetriebnahme können standortspezifisch einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt werden und werden in diesen Fällen in den jeweiligen Einzelvertrag aufgenommen.

5. Mitwirkungspflichten in Bezug auf Abschaltungen

Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle Mitwirkungspflichten zu erbringen, die für eine nach Ziffer IV.2. oder Ziffer IV.3. beschriebene Abschaltung durch MB erforderlich sind. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die durch ihn genutzte Senderanlage zu dem von MB vorgegeben Zeitpunkt abgeschaltet wird. Weitere notwendige Mitwirkungshandlungen werden dem Kunden durch MB mitgeteilt und soweit möglich mit ihm abgestimmt.

6. Einhaltung der Brandschutzauflagen

- (1) Der Kunde hat die Auflagen zum Brandschutz am Standort einzuhalten, um so Gefährdungen von Personen oder Schäden an der UKW Antennenanlage zu vermeiden.
- (2) Insbesondere bei Nutzung gemeinsamer Technikräume verpflichten sich die Parteien, entsprechend der Richtlinien des Standortinhabers, der MB und den

gesetzlichen Vorschriften geeignete Abschalteneinrichtungen für den Brandfall zu installieren und sich für den Schadensfall in ausreichendem Umfang zu versichern.

- (3) Weitere Auflagen für die Brandschutzauflagen können einvernehmlich standortspezifisch geregelt werden und werden in den jeweiligen Einzelvertrag genommen.

7. Getrennte Stromversorgung

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stromversorgung für seine Sender getrennt von der Stromversorgung der Sender der MB erfolgt, um so eine klare Verantwortlichkeit für die Kosten und Schäden (z.B. Ausfälle durch Kurzschlüsse) zu gewährleisten. Das heißt, es werden getrennte Stromkreise mit getrennten Sicherungen und Zählern durch die jeweilige Partei eingerichtet.

8. Getrennte Störungssignalisierung

Es wird klargestellt, dass der Kunde für die Störungssignalisierung seiner Sender und Peripherie selbst verantwortlich ist und dies nicht Bestandteil der vertragsgegenständlichen Leistung ist.

9. Modulationszuführung

Es wird klargestellt, dass der Kunde für die Modulationszuführung zu seinen Sendern selbst verantwortlich ist und dies nicht Bestandteil der vertragsgegenständlichen Leistung ist.

VI. Berechtigung der Parteien, Messungen an den Messpunkten der jeweils anderen Partei vorzunehmen

1. Zum Schutz der Antennenanlage der MB ist es notwendig, dass die Leistungsgrenze der Antennenanlage der MB nicht überschritten wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Senderausgangsleistung einhält. MB ist berechtigt, Messungen an dem durch den Kunden zur Verfügung gestellten und in der Ziffer VI.5 näher definierten Messpunkt durchzu-

führen, um zu prüfen, ob die vertraglich vereinbarte Senderausgangsleistung eingehalten wird.

2. Ferner sind beide Parteien berechtigt, Messungen an dem durch die jeweils andere Partei zur Verfügung gestellten und in der Ziffer VI.5. näher definierten Messpunkt durchzuführen, um zu prüfen, ob eine Fehlnutzung bzw. Leistungsüberschreitung vorliegen. Anzeichen für eine solche Fehlnutzung in diesem Sinne liegen immer dann vor, wenn z.B. Beschwerden durch Endkunden der MB oder Endkunden des Kunden oder Bußgeldbescheide der BNetzA wegen Flugfunküberschreitungen eingehen oder aber Fehlermeldungen durch das Meldesystem der Parteien signalisiert werden.
3. Vor Inbetriebnahme des Senders wird MB gemeinsam mit dem Kunden den Messpunkt kalibrieren und die Senderausgangsleistung messen. Diese Senderausgangsleistung muss mit der in der Anlage a zum Einzelvertrag bezeichneten Senderausgangsleistung identisch sein; andernfalls muss der Kunde seine Senderausgangsleistung solange korrigieren bis dies der Fall ist. Dieser finale Wert der Senderausgangsleistung wird im Messprotokoll (Anlage 6) festgehalten.
4. MB wird dem Kunden auf Wunsch die Senderausgangsleistungen seiner Sender mitteilen. Kunde ist berechtigt, diese Senderausgangsleistung an dem durch MB zur Verfügung gestellten Messpunkten bei der Inbetriebnahme zu überprüfen. Diese Werte werden ebenfalls im Messprotokoll festgehalten.
5. Bereitstellung eines Messpunktes
Beide Parteien haben sich Messpunkte zur Verfügung zu stellen, mit denen sie die Senderausgangsgesamtleistung der jeweils anderen Partei messen können. Der Messpunkt muss mittels eines RG 232 Kabels aus dem Sendergestell herausgeführt werden für den Fall, dass der Messpunkt nicht frei zugänglich ist. Die Übergabe des Messpunkts an die jeweils andere Partei erfolgt an einer N-Buchse. Der Messpunkt muss für diese Partei unabhängig von der Anwesenheit eines Mitarbeiters der anderen Partei zugänglich sein.

VII. Notauskonzept

1. Beide Parteien sind verpflichtet, ihre Sender bei gemeinsam genutzten Technikräumen gemäß standortspezifischer Gegebenheiten in ein Notauskonzept einzubinden (siehe Anlage 5 –Notauskonzept-).
2. Dieses System kann über einen Notausschalter durch beide Vertragsparteien betätigt werden, wenn Gefahr für Leib oder Leben durch Kontakt mit zu hohen Spannungen im Technikraum besteht.
3. Die Parteien werden die jeweils andere Partei unverzüglich nach Betätigung des Notausschalters informieren.

VIII. Umsetzung berufsgenossenschaftlicher Vorgaben

Die Berufsgenossenschaft schreibt den Schutz der Mitarbeiter und aller damit notwendigen Maßnahmen vor. Um die Sicherheit des Betriebspersonals der Parteien bei gemeinsam genutzten Technikräumen zu gewährleisten, sind die Parteien verpflichtet, ihre Sender entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, instand zu halten und zu warten. Insbesondere sind die gesetzlich vorgeschrieben elektrischen Prüfungen fristgerecht durchzuführen.

IX. Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Flugnavigationdienstes

1. Bei Bestandsfrequenzen im Fall der Mitbenutzung

- (1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Nebenaussendungen ihres Senders gemäß den in der Frequenzuteilung genannten Werten im Verhältnis zu den Hauptaussendungen zu dämpfen.
- (2) MB wird dem Kunden die Dämpfungswerte der Weiche mitteilen, so dass der Kunde diese in seine Dämpfungsberechnung einfließen lassen kann.

- (3) Es wird klargestellt, dass im Fall der Feststellung einer Überschreitung der Flugfunkauflagen durch die BNetzA für die vertragsgegenständliche Frequenz des Kunden und der Veranlassung entsprechender Auflagen zur Leistungsabsenkung durch die BNetzA, der Kunde für die Erfüllung der Auflagen einzustehen hat. Sofern Bußgelder durch die BNetzA aufgrund von vorgenannten Verstößen festgelegt werden sollten und MB anstelle des Zuteilungnehmers in Anspruch genommen werden sollte, hat der Kunde MB im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen.
- (4) Es wird klargestellt, dass MB alle Flugfunkauflagen für Bestandsfrequenzen einhält, die das vertikale Diagramm der UKW- Antennenanlage betreffen (Stand 19.01.2015).

2. Bei Bestandsfrequenzen im Fall der Benutzung

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Nebenaussendungen seines Senders gemäß den in der Frequenzzuteilung genannten Werten im Verhältnis zu den Hauptaussendungen zu dämpfen.
- (2) Es wird klargestellt, dass für den Fall, dass eine Überschreitung der Flugfunkauflagen durch die BNetzA für die Frequenz des Zuteilungnehmers mit der vertragsgegenständlichen Frequenz festgestellt wird und entsprechende Auflagen zur Leistungsabsenkung durch die BNetzA festgelegt wurden, der Kunde für die Erfüllung der Auflagen einzustehen hat. Sofern Bußgelder durch die BNetzA aufgrund von vorgenannten Verstößen festgelegt werden sollten und MB anstelle des Zuteilungnehmers in Anspruch genommen werden sollte, hat der Kunde MB im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen. MB wird den Kunden bei einer solchen Inanspruchnahme unverzüglich informieren. Der Kunde wird bei der Untersuchung, Verhandlung und bei der Abwehr von Ansprüchen und Verfahren in jeder Hinsicht mit MB und deren Rechtsvertretern kooperieren und zwar mit der Maßgabe, dass MB die Entscheidungsbefugnis innehat und der Kunde die zusätzlich entstandenen Kosten und Aufwendungen trägt.

- (3) Es wird klargestellt, dass MB alle Flugfunkauflagen für Bestandsfrequenzen einhält, die das vertikale Diagramm der UKW- Antennenanlage betreffen (Stand 19.01.2015).

3. Bei Neufrequenzen im Fall der Mitbenutzung

- (1) Jede Partei ist dafür verantwortlich, die Nebenaussendungen ihres Senders gemäß den in der Frequenzzuteilung genannten Werten im Verhältnis zu den Hauptaussendungen zu dämpfen.
- (2) MB wird dem Kunden die Dämpfungswerte der Weiche mitteilen, so dass Kunde diese in seine Dämpfungsberechnung einfließen lassen kann.
- (3) Es wird klargestellt, dass eine Überschreitung der Flugfunkauflagen durch die BNetzA für die vertragsgegenständlichen Frequenz von Kunde festgestellt wird und entsprechende Auflagen zur Leistungsabsenkung durch die BNetzA festgelegt werden, hat der Kunde für die Erfüllung der Auflagen einzustehen. Sofern Bußgelder durch die BNetzA aufgrund von vorgenannten Verstößen festgelegt werden sollten und MB anstelle des Zuteilungsnehmers in Anspruch genommen werden sollte, hat der Kunde MB im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei zu stellen.
- (4) MB stellt dem Kunden gemäß Ziffer IV.5. das Betriebsdiagramm zur Verfügung. Es wird klargestellt, dass es allein dem Kunden obliegt, die Frequenz konform mit dem Betriebsdiagramm der MB und konform mit den Auflagen seiner Zuteilung über die Antennenanlage der MB abzustrahlen. MB weist darauf hin, dass der Kunde bei Neufrequenzen selbst dafür verantwortlich ist, dass insbesondere die vertikale Ausstrahlung seiner Frequenz konform mit den Auflagen des Flugfunks erfolgt.

X. Zugang zu Betriebsräumen

1. Ist bei getrennten Technikräumen der Zugang zu den Betriebsräumen des Kunden oder der MB für die andere Partei erforderlich, wird dafür eine standortspezifische Regelung (Schlüsselkonzept, Zugangszeiten, Wahrung von Betriebsgeheim-

nissen u.a. durch Fotografieverbot und Verbot der Dokumentation der UKW-Antennenanlage der MB) einvernehmlich getroffen.

2. Weitere Auflagen für den Zugang zu den Betriebsräumen können standortspezifisch geregelt werden und werden einvernehmlich in den jeweiligen Einzelvertrag integriert.

XI. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

2. Laufzeit, ordentliche Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (3) Unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossene Einzelverträge werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages endet jedoch spätestens mit Auslaufen der vertragsgegenständlichen Frequenzzuteilung für den Kunden. Ein Auslaufen der Frequenzzuteilung liegt immer nach Widerruf bzw. Rückgabe der Frequenz vor.
- (4) Der Kunde kann einen Einzelvertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von 180 Tagen kündigen.
- (5) MB kann diesen Rahmenvertrag in Bezug auf der MB mit Regulierungsverfügung BK3-14/010 vom 19.12.2014 auferlegten Zugangsverpflichtung frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK3-15/001 festgelegten Mindestlaufzeit kündigen. MB wird in diesem Fall ein neues Vertragsangebot vorlegen, das geeignet ist, hinsichtlich der dann bestehenden Zugangsver-

pflichtungen den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten. Das neue Vertragsangebot ist dem Vertragspartner spätestens mit Zugang der Kündigung vorzulegen.

- (6) Die Kündigung dieses Rahmenvertrages lässt die einzelnen Leistungsbeziehungen, die auf dessen Grundlage begründet wurden, unberührt. Für sie gelten die neuen Regelungen dieses Rahmvertrags – bis zu deren Beendigung hinaus. Sofern die Genehmigung der BNetzA des neuen Vertragsangebotes (Rahmenvertrags) noch nicht vorliegt, gelten für den Übergangszeitraum die Vorschriften dieses Rahmenvertrages fort.
- (7) Sofern die Regulierungsverfügung vom 19.12.2014, Az. BK 3b-14/010 oder eine nachfolgende Regulierungsverfügung, der BNetzA betreffend die auferlegte Verpflichtung zur Gewährung des Antennenzugangs gegenüber MB nicht mehr besteht, enden dieser Rahmenvertrag und alle unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelverträge automatisch nach dieser Aufhebung, sofern die Parteien innerhalb dieser drei Monate keine einvernehmliche Lösung für einen Neuvertrag erzielen.
- (8) Sofern MB beabsichtigt, das Eigentum und die Funktionsherrschaft über eine analoge UKW Antennenanlage während der Laufzeit eines Einzelvertrages aufzugeben, wird MB dem Kunden dies 6 Monate vor dieser Eigentumsaufgabe/Aufgabe der Funktionsherrschaft mitteilen. Mit dem Zeitpunkt der Eigentumsaufgabe/Aufgabe der Funktionsherrschaft endet der entsprechende Einzelvertrag, der unter diesem Rahmenvertrag geschlossen wurde, automatisch.

3. Pauschalierter Schadensersatz

Sofern a) die vertragsgegenständliche Frequenzzuteilung durch die BNetzA widerrufen wird und dieser Widerruf auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Kunden oder des Inhabers zurückzuführen ist bzw. b) auf ein Auslaufen des Vertrages zwischen Kunden und Inhabers und die damit verbundene Rückgabe der Frequenzzuteilung zurückzuführen ist bzw. c) der Kunde oder der Inhabers des Kunden die Frequenzzuteilung freiwillig zurück gibt, gilt Folgendes:

MB kann in diesen Fällen einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Entgelte verlangen, jedoch höchstens die Entgelte für 180 Tage. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MB einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist oder ein anderer Kunde in das Vertragsverhältnis für Kunde eintritt.

4. Mitteilungspflicht von Kunde

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, MB unverzüglich über Änderungen im Sinne der Ziffern V.2.(4) zu informieren.
- (2) Der Kunde haftet für Schäden, die der MB durch eine verspätete Mitteilung entstehen.

5. Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Recht einer Partei, den [Rahmenvertrag inklusive aller darunter geschlossenen Einzelverträge bzw. einzelnen Einzelverträge](#) ~~Vertrag~~ aus wichtigem Grund vorzeitig schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt. Vor einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle einer Kündigung wegen erheblicher Vertragsverletzung, ist die kündigende Partei verpflichtet, die verletzte Partei darauf hinzuweisen und sie aufzufordern, die Verletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Benachrichtigung bzgl. der Verletzung zu beheben. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich und wenn möglich mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen mindestens aber von zehn (10) Tagen erfolgen.
- (2) Ein wichtiger Grund für MB liegt insbesondere dann vor, wenn
 - Kunde für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt. In diesen Fällen kann MB das [gesamte](#) Vertragsverhältnis [\(Rahmenvertrag](#)

[inklusive aller Einzelverträge](#)) ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse i. S. d. § 26 InsO abgelehnt worden ist.

(3) Kann MB vertraglich vereinbarte Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen trotz Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann MB – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – den [Rahmenvertrag](#) [inklusive aller Einzelverträge](#) außerordentlich kündigen.

6. Pauschalisierter Schadensersatz

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß der vorstehenden Ziffer IX.5.(2) Absatz 1 kann MB einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen Entgelte verlangen, jedoch höchstens die Entgelte für 180 Tage. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MB einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist oder ein anderer Kunde in das Vertragsverhältnis für Kunde eintritt.

XII. Entgelte und Zahlungsmodalitäten

1. Entgelte

- (1) Das Entgelt für die vertragsgegenständliche Leistung ist im Preisblatt aufgeführt.
- (2) Die Entgelte für die vertragsgegenständliche Leistung sind gemäß Ziffer 2.6 der Regulierungsverfügung Az. BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 genehmigungspflichtig. Die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte gelten jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung. Die jeweils genehmigten

und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

- (3) Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der MB jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.
- (4) Die jeweils beantragten Entgelte können auf der Internetseite von MB unter folgendem Link <http://www.media-broadcast.com/enabling-media-innovation/leistungen/radio/ukw-sendernetze/> eingesehen werden.
- (5) MB wird Kunde auf die Änderung der beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.
- (6) MB behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.
- (7) Soweit Kunde die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, ist Kunde berechtigt, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.
- (8) Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.
- (9) Jede Partei hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuverhandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keiner der Parteien die Neuverhandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist MB berechtigt, den Preis nach billigem

Ermessen zu bestimmen. Ist Kunde mit dem von MB bestimmten Preis nicht einverstanden, hat Kunde das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- (10) Wenn durch behördliche oder gerichtliche, rechtskräftige Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gemäß Ziffer XII.1.(9) für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.

2. Zahlungsmodalitäten

- (1) Alle Zahlungen im Rahmen des vorliegenden Vertrags sind in Euro zu leisten.
- (2) Alle Preise verstehen sich jeweils netto zzgl. gesetzlich vorgeschriebener USt., soweit nicht anders angegeben.
- (3) Monatliche Vergütungen sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Vergütungen monatlich im Voraus zu zahlen. Die Rechnung wird jeweils zum 1. des Vormonats des in Rechnung zu stellenden Monats erstellt.
- (4) Soweit zusätzliche Einzelabrechnungen nach Aufwand erfolgen, werden diese nach der jeweiligen Leistungserbringung mit Zugang der Rechnung sofort fällig.
- (5) Fällige Rechnungsbeträge werden überwiesen und müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung dem in der Rechnung genannten Konto gutgeschrieben sein. Für jede nicht einlösbare bzw. zurückgekehrte Lastschrift hat der Kunde der MB die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

3. Bürgschaft/Sicherheitsleistung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, MB mit Vertragsunterzeichnung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts beizubringen oder eine Vorauszahlung über den Betrag von 2 Monatsentgelten als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen an MB zu leisten (Anlage 1). Soweit nicht anders vereinbart, ist die Bürgschaft von einem im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb unbeschränkt befugten Kreditinstitut beizubringen.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug gerät, ist MB berechtigt, sich zur Befriedigung ihrer Forderungen aus der nach Ziff. XII.3.(1) des Vertrags geleisteten Sicherheit zu bedienen, sofern die Forderungen unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung durch MB über die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Sicherheit auf den in Ziff. XII.3.(1) dieses Vertrages festgelegten Betrag aufzufüllen.
- (3) Nach schriftlicher Aufforderung des Kunden gibt die MB die geleistete Sicherheit auch vor Beendigung des Vertrags an den Kunden zurück, wenn der Kunde in den letzten 12 Abrechnungszeiträumen vor der Aufforderung nicht mehr als einmal und mit nicht mehr als 10% des jeweils fälligen Entgeltes in Verzug geraten ist und auch sonst keine objektiven Gründe vorliegen, die eine Vermögensverschlechterung des Kunden befürchten lassen. In die Berechnung der Abrechnungszeiträume fließen nur solche ein, in denen der Kunde die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen hat.
- (4) Kommt der Kunde nach Rückgabe der Sicherheit gemäß vorstehendem Absatz innerhalb von 12 Abrechnungszeiträumen mehr als einmal mit der Zahlung eines fälligen Rechnungsbetrages mit mehr als 10% des jeweils fälligen Entgeltes in Verzug, so ist die MB berechtigt, schriftlich die erneute Stellung einer Sicherheit zu verlangen. Gleiches gilt, wenn sonstige objektive Gründe vorliegen, die eine Vermögensverschlechterung des Kunden befürchten las-

sen. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich gemäß den Regelungen in Ziffer XII.3.1.

XIII. Zahlungsverzug

1. Verzug tritt ohne weitere Benachrichtigung des Kunden mit der Nichteinhaltung der in Ziff. XII.2 (5). dieses Vertrages aufgeführten Zahlungsfrist ein. Kommt der Kunde ganz oder teilweise mit einer Zahlung eines Rechnungsbetrags in Verzug, so ist MB berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch MB bleibt hiervon unberührt.
2. Gerät der Kunde mit seinen Pflichten zur Sicherheitsleistung aus Ziff. XII.3.(1) oder XII.3.(2). dieses Vertrages in Verzug, ist MB hinsichtlich der nicht geleisteten Sicherheiten berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Als Berechnungsgrundlage für die Verzugszinsen dient der in der Ziffer XII.3.(1) dieses Vertrages aufgeführte Betrag bzw. die fehlende Differenz zu diesem Betrag. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch MB bleibt hiervon unberührt.
3. Darüber hinaus ist MB berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags von mindestens einem monatlichen Entgelt oder mit seinen Verpflichtungen aus den Ziff. XII.3.(1). und XII.3.(2). dieses Vertrages in Verzug ist und die Leistungssperre mindestens 7 (sieben) Tage vorher schriftlich für den Fall der Nichtzahlung angedroht worden ist. Bei der Entscheidung, ob Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend bis zur vollständigen Bezahlung gesperrt werden, wird MB die von dem Kunden mitgeteilten Gründe für den Leistungsverzug berücksichtigen. MB ist berechtigt, die Kosten der Sperrung und Entsperrung gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

XIV. Haftung der Parteien

1. Der Kunde haftet für alle von ihm oder durch seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die an der UKW-Antennenanlage und Einrichtungen der MB entstehen, unbegrenzt. Dies gilt auch für hierdurch hervorgerufene Mangelfolgeschäden.
2. MB haftet für alle von ihr oder durch ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die an dem Sender des Kunden entstehen, unbegrenzt. Dies gilt auch für hierdurch hervorgerufene Mangelfolgeschäden.
3. Im Übrigen haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die geschädigte Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der schädigenden Partei, beruhen.
4. Soweit der schädigenden Partei die leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung der schädigenden Partei auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
7. Für den Verlust von Daten haften die Parteien bei leichter Fahrlässigkeit nur unter den Voraussetzungen und im Umfang der vorstehenden Ziffern und soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung der zur Datensicherung verpflichteten Partei entstanden wäre. Die Parteien sind verpflichtet, ihre auf seinen Systemen abgelegten Daten, auf die die jeweils andere Partei Zugriff hat, in der dem Schutzbedarf der

Daten angemessenen Häufigkeit, mindestens täglich auf einem maschinenlesbaren Datenträger zu speichern, so dass sie ohne erheblichen Aufwand reproduzierbar sind.

8. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System der betroffenen Partei vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die insbesondere durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder beispielsweise ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
9. Die Haftung der MB für Fehler im Betriebsdiagramms bzw. Konfigurierungsfehler der MB UKW-Antennenanlage bezogen auf das Betriebsdiagramm gilt die Haftungsbegrenzung der Ziffer IV.4 und IV.5 abschließend.
10. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung der der Parteien ausgeschlossen.

XV. Höhere Gewalt

1. Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit MB auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
2. Im Falle höherer Gewalt ist die Haftung der jeweils betroffenen Partei ausgeschlossen.
3. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und

andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

4. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Partei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
5. Dauert die durch Höhere Gewalt verursachte Leistungsstörung länger als sechzig (60) Tage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

XVI. Vertraulichkeit

1. Die Parteien sind einander verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen („geheime Informationen“), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden bzw. die die Parteien miteinander austauschen und einander zugänglich machen, Stillschweigen zu bewahren. Unter geheimen Informationen verstehen die Parteien insbesondere Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten. Dies gilt auch für den Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages.
2. Als geheime Informationen gelten solche Informationen nicht, die zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden und dieser Umstand nicht auf ein Fehlverhalten der betreffenden Partei zurückzuführen ist, oder die zur Kenntnis eines Dritten auf anderen Wegen als durch die andere Vertragspartei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass hierbei durch die betreffende Partei eine gegenüber der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde.

3. Die Parteien werden geheime Informationen nur solchen Personen und nur soweit zugänglich machen, wie dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen ihnen erforderlich ist. Die Weitergabe von geheimen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Parteien i.S.d. §§ 15 ff AktG. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eingesetzten Dritten auferlegen.
4. Es wird klargestellt, dass die Vorlage des Vertrages bei der BNetzA gemäß Ziffer XIX keinen Verstoß gegen die Vertraulichkeit des Vertrages darstellt.

XVII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Kunde kann gegenüber MB nur mit Schadensersatzansprüchen oder solchen Forderungen im Rahmen dieses Vertrages aufrechnen, die unstrittig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
2. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung im Zusammenhang mit oder aus demselben Rechtsgeschäft rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

XVIII. Schriftform

1. Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen zu ihrem Gegenstand vor, unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen

werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist.

3. Soweit nicht in diesem Vertrag anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126 b BGB.

XIX. Vorlage bei der BNetzA

1. MB wird diesen Vertrag unverzüglich nach seinem Abschluss der BNetzA vorlegen. Der Vertrag enthält keine zu kennzeichnenden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
2. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

XX. Ansprechpartner

1. MB:

- (1) Für die Voranfrage:
- (2) Für kommerzielle Fragen:
- (3) Für technische Fragen:

2. Kunde:

- (1) Für die Voranfrage:
- (2) Für kommerzielle Fragen:
- (3) Für technische Fragen:

XXI. Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit der

- Mustervertrag UKW-Antennenmitbenutzung -

Vereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

2. Soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist Köln ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. mit dem Einzelauftrag. MB ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Geschäftssitz des Kunden zu erheben. Ein etwaiger ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
3. Die Abtretung des gesamten Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn erhebliche Zweifel an der Solvenz des Dritten bestehen.
5. Die fehlende Zahlungsfähigkeit kann nicht eingewendet werden, wenn die die Übertragung begehrende Vertragspartei einen geeigneten Nachweis über die Solvenz des Dritten erbringt. Dieser Nachweis ist der Anfrage über die begehrte Abtretung hinzuzufügen.
6. Für die vertragliche Beziehung der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Kunde

Ort

Datum

Unterschrift

- Mustervertrag UKW-Antennenmitbenutzung -

MEDIA BROADCAST GmbH

Ort

Datum

Unterschrift